

## Vortrag an den Ministerrat

### **Zwischenkonferenzen der Parteien des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen und der Parteien des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen; Genf, 5. bis 7. Februar 2019; österreichische Delegation**

Das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention), BGBl. III Nr. 201/1997, wurde im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) erarbeitet und ist seit 10. September 1997 in Kraft. Das Übereinkommen wurde neben Österreich von 45 Staaten und der Europäischen Gemeinschaft ratifiziert (Stand Dezember 2018). Alle Nachbarstaaten Österreichs sind Vertragsparteien des Übereinkommens.

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien bei bestimmten, in Anhang I angeführten Projekten, sofern diese voraussichtlich erhebliche, grenzüberschreitende nachteilige Umweltauswirkungen haben, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, in deren Rahmen eine Umweltverträglichkeitserklärung zu erstellen und die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden zu beteiligen und betroffene Staaten sowie deren Öffentlichkeit in einem grenzüberschreitenden Verfahren einzubeziehen sind.

Dies erfolgt durch Information über das Vorhaben, Übermittlung der wesentlichen Unterlagen, Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme der Öffentlichkeit des möglicherweise betroffenen Staates, erforderlichenfalls die Führung von zwischenbehördlichen Konsultationen, die Berücksichtigung der Stellungnahmen bei der Entscheidung sowie die Übermittlung der Entscheidung an die beteiligten Staaten. Es ist ein Prinzip des Übereinkommens, der Öffentlichkeit der betroffenen Staaten gleichwertige Möglichkeiten der Verfahrensteilnahme einzuräumen wie der Öffentlichkeit des Ursprungsstaates. Österreich hat das Übereinkommen durch das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, umgesetzt (§ 10 UVP-G 2000).

Das Protokoll über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (SUP-Protokoll), BGBl. III Nr. 50/2010, ist seit 11. Juli 2010 in Kraft. Das Protokoll wurde neben Österreich von 32 Staaten und der Europäischen Union ratifiziert (Stand: Dezember 2018). Es sieht bei bestimmten Plänen und Programmen eine strategische Umweltprüfung vor; dabei ist ein Umweltbericht zu erstellen und die Öffentlichkeit sowie betroffenen Behörden zu beteiligen. Die Bestimmungen des Protokolls wurden bereits im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 42/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) auf Bundes- und Länderebene in bestehende Materienetze (z. B. Raumordnungsgesetze) oder in eigenen Gesetzen (z. B. Strategische Prüfung im Verkehrsbereich – SP-V-Gesetz) umgesetzt.

Nunmehr sind vom 5. bis 7. Februar 2019 Zwischenkonferenzen der Parteien zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (MOP-IS) und der Parteien zum SUP-Protokoll (MOP/MOP-IS) in Genf, Schweiz, geplant. Die beiden Tagungen werden gemeinsam abgehalten.

Die Durchführung dieser Zwischenkonferenzen zu Konvention und Protokoll, die sich zwischen die Sitzungen der MOP-7 (abgehalten im Juni 2017) und der MOP-8 (geplant für Dezember 2020) schiebt, wurde notwendig bzw. am Ende von MOP-7 beschlossen, da einige Tagesordnungspunkte, vor allem zu Fällen vor dem Durchführungsausschuss (Implementation Committee), bei MOP-7 nicht abgeschlossen werden konnten.

Die Tagesordnungen dieser Zwischenkonferenzen sehen deshalb im Wesentlichen jene Themenbereiche vor, die bei MOP-7 offengeblieben sind sowie Themen, die als ständige Tagesordnungspunkte bei jeder Vertragsparteienkonferenz behandelt werden, wozu z.B. Berichte über den Ratifikationsstatus von Übereinkommen und Protokoll gehören, ebenso wie Berichte über die erfolgte und geplante subregionale Zusammenarbeit, über Kapazitätsaufbau und Informationen über den Austausch guter Praxis. Weiters sind ein Rückblick und die Kenntnisnahme der Arbeiten der Arbeitsgruppen, Berichte und Informationen über diverse Fälle von Prüfung der Vertragseinhaltung und der erfolgten Umsetzung der Vertragsbestimmungen durch den Einhaltungsausschuss vorgesehen, worunter vor allem jene Fälle behandelt werden, über deren Entscheidungsentwürfe bei MOP-7 keine Einigung erzielt werden konnte. Schließlich sollen Mitteilung und Beschluss über Datum und Ort der nächsten Vertragsparteienkonferenzen und die Wahl eines neuen Präsidiumsvorsitzenden für die Phase von Februar 2019 bis Dezember 2020 erfolgen. Auch soll ein Hochrangiges Segment stattfinden.

Änderungen des Übereinkommens oder des Protokolls stehen nicht auf der Tagesordnung.

Sofern Beschlüsse zu Beitragserhöhungen gefasst werden, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt. Damit ist aber bei dieser Tagung nicht zu rechnen.

Die mit der Entsendung dieser Delegation verbundenen Kosten finden für die anreisenden Mitglieder im entsprechenden Budget des entsendenden Ressorts ihre Bedeckung.

Für die österreichische Delegation wird folgende Zusammensetzung in Aussicht genommen:

|  |   |
|--|---|
| Sektionschef DI Günter Liebel<br>Delegationsleiter | Bundesministerium für Nachhaltigkeit und<br>Tourismus |
| Mag. Johannes Kresbach<br>Stv. Delegationsleiter   | Bundesministerium für Nachhaltigkeit und<br>Tourismus |

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus stelle ich den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Mitglieder der österreichischen Delegation in der oben angeführten Zusammensetzung zur Teilnahme an den Beratungen und Beschlussfassungen der Zwischenkonferenzen der Parteien des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen und der Parteien des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, sowie den Leiter der österreichischen Delegation, Sektionschef DI Günter Liebel, und im Falle seiner Verhinderung den stellvertretenden Delegationsleiter, Mag. Johannes Kresbach, zur Unterzeichnung der allfälligen Schlussakte der Tagung zu bevollmächtigen.

24. Jänner 2019

Dr. Karin Kneissl  
Bundesministerin